

BESCHLUSSFASSUNG

Gemeinde Lyss

Zonenplan- und Baureglementsänderung Z-B05 «ZPP 2 Bahnhof Busswil»

Baureglementsänderung

Die Planung besteht aus:

- Zonenplanänderung
«ZPP 2 Bahnhof Busswil»
- Baureglementsänderung
«ZPP 2 Bahnhof Busswil»

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

17. November 2015

Impressum

Auftraggeber:

Eiwohnergemeinde Lyss
in Zusammenarbeit mit Parto AG, SBB Immobilien &
Energie Seeland AG

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Christian Kilchhofer, Jurist, Raumplaner MAS ETH
Esther Schiegg, dipl. Ing. (FH) Stadtplanung FSU
Danielle Meyer, Raumplanerin Bsc

Änderung des Baureglements für den Ortsteil Busswil

Der Grosse Gemeinderat, auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

Art. 44
Spezialbauzonen
Zonen mit
Planungspflicht

Art. 44

Gebietsbezeichnung	Planungszweck	Art der Nutzung	Mass der Nutzung	Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	ES nach LSV	Besondere Bestimmungen
ZPP2 "Bahnhof"	¹ Die ZPP2 bezweckt die koordinierte Überbauung des Bahnhofareals mit Bahnbetriebs- anderen Bauten und Anlagen. ² Das Bahnhofareal ist aufzuwerten und seine Funktion als Zentrum von Busswil zu stärken. ³ Für Bauten und Anlagen des Eisenbahnbetriebs gilt das Bundesrecht.	¹ Die ZPP2 ist eine Wohn- und Gewerbezone im Sinne von Art. 42⁴⁰ Abs. 1. ² Park+Ride-Anlagen und Parkplätze für gewerbliche Nutzungen sind nur auf der Ostseite der Geleiseanlage zuzulassen.	Die max. Gebäudehöhe beträgt: a. westlich der Geleiseanlage 10.0 m, b. östlich der Geleiseanlage 7.0 m 10.0 m	¹ Dem Lärmschutz der hinterliegenden Wohnquartiere ist besondere Bedeutung zu schenken. In diesem Sinne ist auf der Westseite der Geleiseanlage parallel zu den Perrons eine durchgehende Fassade anzusetzen. Einzelbauten sind mit Lärmschutzwänden zu verbinden. ² Der Bahnhofplatz soll gestalterisch und funktional aufgewertet werden. ³ Die Bauten und Freiräume auf dem Bahnhofareal sind räumlich aufeinander abzustimmen. ⁴ Es sind eine gute Wohnqualität und bestmögliche Verhältnisse für attraktive Arbeitsplätze zu gewährleisten ⁵ Eine Abweichung von Art. 36 Abs. 2 zur Gestaltung von Attikageschossen ist zulässig.	ES III	Die Kosten für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung und für die arealinterne Erschliessung gehen zulasten der Grundeigentümer.

Spezialbauzonen
Zonen mit Planungs-
pflicht

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	23. August – 23. September 2013
Vorprüfung vom	7. Januar – 23. Mai 2014

Publikation im amtl. Anzeiger vom	18. Mai 2015
Öffentliche Auflage vom	22. Mai – 22. Juni 2015

Einspracheverhandlungen am	11. August 2015
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am ...

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
-------------------	-------------------

Andreas Hegg	Daniel Strub
--------------	--------------

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lyss,

Gemeindeschreiber

Daniel Strub

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**